



Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Änderung des TKG

Berlin,

27.März 2026

Kurzfassung

Kupfer-Glas-Migration (§§ 22a, 34)

- § 22a: Verordnung des Zugangs nur unter hohen Voraussetzungen & klar feststellbarem Marktversagen; keine vorgelagerte Festlegung von Entgeltmaßstäben durch die BNetzA; Unterstützen Verhandlungen
- § 34 Abs. 6: Weiter Bedenken & bevorzugen freiwillige Migration; rechtssicherere Variante vorgeschlagen

Gebäudeausbau und Gebäudezugang (§§ 22b, 144, 145, 149)

- § 22b: Angebotsfrist auf vier Wochen verlängern; Abs. 3 Satz 3 streichen; Kapitalverzinsung und Betriebskosten als Entgeltfaktoren klarstellen
- § 144: Recht auf Vollausbau als Ultima Ratio begrüßt; Eigenausbaufristen möglichst von 24 auf 12 verkürzen; Vertragsstrafen anpassen oder Bußgeld nutzen
- § 145 Abs. 3: Abweichungsbefugnis der BNetzA klar begrenzen
- § 149 Konzernklausel: Änderung von Abs. 5 grundsätzlich möglich, aber nur in Verbindung mit § 144 und angemessen kurzen Fristen

Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72)

- Erhöhung und Verlängerung der Bezugsdauer begrüßt; 960 Euro statt 720 Euro gefordert
- § 72 Abs. 3 streichen zugunsten pauschalierter Abrechnung
- Längere Frist bis 31.12.2032 gefordert & 100€ für Einrichtung des physischen Zugangs

Genehmigungsverfahren (§§ 127, 127a)

- Nebenbestimmungen in § 127 Abs. 8 klarer fassen; Verwaltungsgebühren senken
- § 127: Keine Angabe zur Mindestüberdeckung im Genehmigungsantrag
- § 127a: Nachweis der Fachkunde überflüssig und abzulehnen

Sicherheitsanforderungen (§ 165)

- Anwendungsbereich auf Betreiber kritischer Einrichtungen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BSI-Gesetz) beschränken

Veröffentlichungen durch die BNetzA (§§ 203a, 208a)

- § 203a: Zustimmungsvorbehalt und Anonymisierungspflicht;
- § 208a: Ersatzlos streichen

Gigabit-Grundbuch/Transparenz (§§ 78, 80, 86)

- Datensparsamkeit in § 78 gesetzlich verankern
- Vorrang Sicherheit vor Transparenz als Maßgabe im TKG festlegen
- Berichtspflichten reduzieren; keine Erhebung von Netzverfügbarkeitsdaten

Ermittlung Gebäudeeigentümer (§ 86a GBV)

- praxisgerechtes, automatisiertes Zugriffsrecht auf Eigentümerdaten über Finanzämter

Vorwort

Der BUGLAS bedankt sich für die Möglichkeit, zum veröffentlichten Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der BUGLAS hat als erster Verband in Deutschland konsequent auf FttH gesetzt, weil den Experten der Branche mit Blick auf die technischen Anforderungen der Zukunft klar war: Glasfaser bis in jede Wohnung ist die einzige nachhaltig leistungsfähige Zugangsnetzinfrastruktur.

Spätestens seit dem Koalitionsvertrag teilt die Bundesregierung diese Einschätzung, was wir ausdrücklich begrüßen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Praxiserfahrungen unserer Mitglieder in den Gesetzgebungsprozess einbringen, um eine möglichst wirksame Ausgestaltung der Regelungen zu unterstützen.

FttH ist zur zentralen Infrastruktur geworden, gleichwertig mit Energie- und Verkehrsinfrastruktur. Ohne Glasfaser keine digitale Verwaltung, keine Digitalisierung des Gesundheitswesens, keine leistungsfähigen KI-Anwendungen. Projekte wie die jüngst beschlossene Rechenzentrumsstrategie oder die Fortführung der KI-Strategie der Bundesregierung und der Länder und praktisch alle Vorhaben für eine leistungsfähige digitale Wirtschaft und einen effizienten, bürgernahen Staat setzen ein flächendeckendes Glasfasernetz bis in jedes Unternehmen und zu jedem Bürger voraus. FttH-Investitionen sind nicht optional, sondern volkswirtschaftlich notwendig, politisch priorisiert, wettbewerbsstrategisch entscheidend und infrastrukturell alternativlos.

Historisch bedingt hat Deutschland hier noch Aufholbedarf. In den letzten Jahren sind die Dinge jedoch in Bewegung gekommen. Auch die aktuelle Bundesregierung bemüht sich erkennbar, den Ausbau weiter zu beschleunigen. Nach Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für den Glasfaserausbau folgt nun der Referentenentwurf zur Überarbeitung des TKG, der zugleich wesentliche Aspekte des TK-NaBeG-Entwurfs aufgreift und weiterentwickelt.

Gleichzeitig läuft auf EU-Ebene der Gesetzgebungsprozess zum Digital Networks Act (DNA), der viele Aspekte des TKG berühren und nach aktuellem Stand zahlreiche nationale Regelungen ersetzen wird. Da die Umsetzung jedoch erst in einigen Jahren erfolgen könnte und viele Themen im Ausbau so lange nicht warten können, unterstützen wir den Plan des BMDS, Maßnahmen zur Ausbaubeschleunigung und Erleichterungen jetzt umzusetzen. Gerade vor dem Hintergrund eines schwierigeren Investitionsklimas halten wir es für notwendig, investitionsfreundliche Entscheidungen jetzt zu treffen, um das Tempo im Ausbau beizubehalten und in entscheidenden Punkten, wie dem NE4-Ausbau, zu beschleunigen.

Die vorliegende Stellungnahme ist Ausdruck der Diskussionen und Erfahrungen der diversen Mitgliedschaft des BUGLAS. Als einziger Verband bildet der BUGLAS die gesamte Breite der Glasfaserbranche ab: vom kommunalen Stadtwerk über investorengetriebene Glasfaser- und spezialisierte NE4-Ausbauer bis hin zum größten Telekommunikationskonzern.

Im Einzelnen

Kupfer Glas Migration und Open Access

Mit dem fortschreitenden Glasfaserausbau wird die Frage eines fairen Übergangs und Zugangs in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Da der BUGLAS auf Freiwilligkeit und marktverhandelte Lösungen setzt, betrachten wir durch die BNetzA angeordnete Zugangspflichten oder Vorgaben zur Migration von Netzen grundsätzlich kritisch. Solche Eingriffe dürfen nur als letztes Mittel in Betracht kommen – bei nachgewiesenem Marktversagen oder Diskriminierung, nach sorgfältiger Prüfung und nach dokumentierter Ausschöpfung aller weniger disruptiven Maßnahmen.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Regulierungskonzept der Kupfer-Glas-Migration der BNetzA, in der wir zu vielen Punkten vor Kurzem bereits Stellung genommen haben.

§ 22a

Der BUGLAS sieht in Verhandlungen und offenen Zugangsmodellen (Open Access) das wirksamste Instrument zur Vermeidung von Doppelausbau und zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Auslastung errichteter Glasfasernetze. Eine Verhandlungspflicht für die von § 22a erfassten Netze unterstützen wir daher ausdrücklich, denn sie priorisiert eigenwirtschaftliche Lösungen vor staatlichen Eingriffen.

Symmetrische Regulierung betrachten wir hingegen grundsätzlich kritisch. Die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, den Netzzugang und dessen Bedingungen gegenüber allen Netzbetreibern im Rahmen von § 22a anzuordnen zu können, wäre ein solcher symmetrischer Eingriff. Die in § 34 Abs. 6 geplante Migrationsvariante von Kupfer auf Glasfasernetze macht es jedoch notwendig, eine solche Möglichkeit zum Eingriff zu schaffen, um die Entstehung regionaler Monopole bei Glasfasernetzen zu verhindern.

Diese Möglichkeit darf aber nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen: nach nachweislich gescheiterten Verhandlungen, nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 22a Absatz 5 und ausschließlich bei tatsächlich festgestelltem Marktversagen. § 22a darf nicht dazu führen, dass erfolgreiche, eigenwirtschaftlich ausbauende Glasfaserunternehmen ohne eine solche Feststellung einer symmetrischen Regulierung unterworfen werden.

Kritisch zu sehen ist außerdem die vorgelagerte Festlegung von Entgeltmaßstäben durch die Bundesnetzagentur als „Leitplanken“ zur Beschleunigung von Verhandlungen. Entgelte und die dafür maßgeblichen Faktoren müssen frei zwischen den Unternehmen verhandelt werden können. Die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, im Scheitern von Verhandlungen den Netzzugang anzuordnen, schafft bereits einen hinreichenden Anreiz zur bilateralen Einigung, weil sie letztendlich die Verhandlungsposition des Zugangsnachfragers stärkt. Einer zusätzlichen regulatorischen Vorfestlegung bedarf es dazu nicht.

§ 34 Abs.6

Im neu eingefügten Absatz 6 sieht der BUGLAS ambivalente Aspekte. Einerseits bevorzugen wir den vorgeschlagenen Ansatz der fairen, marktgetriebenen Migration auf Glasfasernetze gegenüber staatlich angeordneten Zwangsmigrationen. Andererseits stellt die Regelung einen erheblichen Eingriff in unternehmerische Entscheidungen über die Nutzung eigener Infrastruktur dar, und ihre Umsetzung wirft praktische Probleme auf, die im Folgenden dargelegt werden. Rechtliche Bedenken sehen wir nach wie vor; wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das BMDS ausschließlich eine rechtskonforme Regelung implementieren will. Dafür schlägt der BUGLAS die ursprüngliche Formulierung von Prof. Kühling zu einem neuen § 34 Abs. 5a TKG aus dem April 2025 vor, die aus unserer Sicht rechtssicherer ist als der aktuelle Vorschlag¹.

Bei der Beurteilung fairen Verhaltens und dessen Konsequenzen fordern wir ein gesundes Augenmaß. Eine Migration in verschiedenen Städten und Landkreisen auf sich teils stark unterscheidende Netze wird naturgemäß unterschiedlich verlaufen. Reine Kennzahlen wie „Homes Passed“ zeichnen kein vollständiges Bild. Fragen der Netzqualität, Dokumentation und Instandhaltung müssen berücksichtigt werden, um eine Migration auf hochqualitative Glasfasernetze sicherzustellen.

Wir verweisen auf unsere bereits eingereichte Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMDS und möchten erneut hervorheben, dass eine nachhaltige und zukunftsfeste Netzentwicklung nur durch eine Migration auf leistungsfähige Glasfasernetze gewährleistet werden kann. Eine Migration innerhalb bestehender Altinfrastrukturen wäre hingegen nicht zielführend und sollte aus fachlicher und förderpolitischer Perspektive aktiv vermieden werden.

Der neue Absatz 6 birgt aus Sicht des BUGLAS ein Problem: Bei Verstößen in Bezug auf die faire Migration soll das marktmächtige Unternehmen daran gehindert werden, seine Kupferinfrastruktur in den eigenen Glasfaserausbaugebieten außer Betrieb zu nehmen – Kupferweiterbetrieb also als Sanktion. Diese Konstruktion bestraft nicht die selektive Abschaltpraxis als solche, sondern verzögert die Migration dort, wo sie bereits möglich wäre, was nicht zielführend ist

Das ist aus unserer Sicht ein weiteres Argument dafür, die freiwillige Migration zu stärken, die unabhängig von Teilmarktgrenzen oder regulatorischen Voraussetzungen funktioniert. Der BUGLAS sieht in Kooperationen zwischen Kupfernetz- und Glasfasernetzbetreibern den klar bevorzugten Weg: Nur hier können beide Seiten gemeinsam den Zugang und die Migration planen, umsetzen und an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten anpassen. Darüber hinaus gehende Regeln und Mechanismen werden aktuell weiter auf EU-Ebene diskutiert und den Rahmen für Deutschland festlegen.

¹ Prof. Dr. iur. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel), Rechtsgutachten zum Thema Drittschutz der Marktregulierung nach dem 2. Teil des TKG (§§ 10–50 TKG) für Glasfaser ausbauende Drittunternehmen, erstellt im Auftrag des BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Regensburg, 11. April 2025, S. 50

Ausbau und Zugang Netzebene 4

§ 22b

Der BUGLAS kann die gesetzliche Verankerung eines Zugangsrahmens für gebäudeinterne Netzinfrastruktur (NE4) in § 22b nachvollziehen. Ein klarer Rechtsrahmen schafft Planungssicherheit für den Glasfaserausbau und ist grundsätzlich im Interesse unserer Mitgliedsunternehmen.

Gleichwohl sieht der BUGLAS in einigen Punkten Änderungsbedarf.

I. Zu Absatz 1: Zugangsfristen & Sanktionen

Eine Frist von vier Wochen zur Vorlage eines Zugangsangebots sowie die anschließend unverzügliche Zugangsgewährung erscheinen für Einzelgebäude als praktikabel. Bei gleichzeitigen Zugangsanträgen für eine Vielzahl von Gebäuden – etwa im Rahmen größerer Ausbauprojekte – könnte eine Frist von nur 2 Wochen zu operativen Engpässen und personellen Engpässen führen.

Der BUGLAS schlägt daher vor, die Frist in Absatz 1 Satz 4 auf vier Wochen zu verlängern, um auch in solchen Fällen eine rechtssichere und qualitätsgerechte Zugangsgewährung zu ermöglichen.

Der BUGLAS weist weiter darauf hin, dass § 22b keine Regelungen enthält, die bei Nichterfüllung der Zugangspflicht unmittelbar greifen. Kommt der Zugangsverpflichtete seiner Pflicht zur fristgerechten Angebotsvorlage nicht nach, ist der Antragsteller auf ein BNetzA-Verfahren nach Absatz 2 verwiesen, mit Entscheidungsfristen von bis zu sechs Monaten, was die Ausbauprojekte verzögert. Eine schnellere unbürokratischere Lösung ist hier zu bevorzugen.

II. Zu Absatz 3 Satz 3: Reichweite der BNetzA-Entscheidungen

Absatz 3 Satz 3 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2 hinauszugehen. In Verbindung mit der Gesetzesbegründung – die explizit eine deutschlandweit geltende Zugangsverpflichtung für alle Gebäudeverkabelungen als möglichen Antragsgegenstand benennt – eröffnet diese Regelung die Möglichkeit, aus einem Einzelantrag heraus, national verbindliche Regelungen zu schaffen.

Der BUGLAS sieht hierin ein erhebliches Risiko: Eine solche Kompetenz kann genutzt werden, um sektorweite Preisregulierung ohne vorherige Marktversagensfeststellung durchzusetzen. Dies lehnt der BUGLAS ab. Wir fordern, Absatz 3 Satz 3 zu streichen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass überregionale Unternehmen effizient verhandeln können.

III. Zu Absatz 4: Entgeltbemessung und Investitionsschutz

Um getätigte Investitionen zu schützen und die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber dauerhaft aufrechtzuerhalten, fordert der BUGLAS eine präzisere gesetzliche Bestimmung der bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigenden Faktoren. Konkret sollte in Absatz 4 klargestellt werden, dass eine angemessene Verzinsung des

eingesetzten Kapitals und laufende Betriebskosten als Bestandteile der Kostenorientierung zu berücksichtigen sind.

Ohne diese Klarstellungen besteht die Gefahr, dass die Kostenorientierung in der Praxis zu Entgelten führt, die weder die tatsächlichen Investitionsrisiken widerspiegeln noch ausreichende Anreize für den weiteren Glasfaserausbau setzen.

§ 144 Recht auf Vollausbau

Als Branchenverband sehen wir in der Regelung eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Duldungspflichten für Hausstiche und der im Einzelfall bereits heute zu duldenden Wohnungsstiche und begrüßen diesen Schritt.

Der Vollausbau ist zwingend im Zusammenhang mit dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Glasfaserversorgung im Sinne von FttH zu betrachten. Grundsätzlich müssen dabei Anreize für die hierfür notwendigen Investitionen im Vordergrund stehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frist, innerhalb derer der Ausbau im Rahmen des Abwehrrechts des Eigentümers abgeschlossen sein muss. Die in § 144 Abs. 2 vorgesehene Frist von 24 Monaten für den Eigenausbau durch den Gebäudeeigentümer erscheinen uns grundsätzlich sachgerecht, insbesondere mit Blick auf die Dauer von Ausschreibungen der kommunalen Wohnungswirtschaft und WEG-Beschlussfassungen. Wir regen daher an, die Ausschreibungsprozesse der kommunalen Wohnungswirtschaft zu optimieren und verweisen auf unseren Vorschlag zu Beschleunigung der und WEG-Beschlussfassungen weiter unten. Mit diesen Maßnahmen halten wir dann auch einen Zeitraum von 12 Monaten für die Durchführung des Ausbaus für realistisch. Einen Schutz bestehender Verträge im Sinne von § 230 Abs. 15 halten wir für grundsätzlich erforderlich. Allerdings sollte sich die Frist hier an den Fristen des § 144 orientieren, die vorgesehenen 48 Monate halten wir für zu lange. Zudem sollte die Frist erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen und nicht rückwirkend ab dem 31.12.2025.

Eine angemessene, aber nicht übermäßig großzügige Fristsetzung dient zugleich dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und Anreize zu minimieren, Ausbaubereiche großflächig zu reservieren, obwohl andere Unternehmen den Ausbau möglicherweise früher realisieren könnten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass unverschuldete Umstände, etwa die Insolvenz von Subunternehmen, den Ausbau verzögern können. Den Grundmechanismus der Vertragsstrafe halten wir für sinnvoll. Die aktuell vorgeschlagene Höhe halten wir jedoch für zu gering, um die gewünschte Steuerungswirkung zu entfalten und ein „Handtuchwerfen“ auf glasfaserunversorgte Gebäude oder gezieltes Verzögern wirksam zu unterbinden. Alternativ wäre eine Lösung über ein Bußgeld möglich.

Hinsichtlich Wohnungseigentümergeinschaften regt BUGLAS eine Änderung des § 23 Abs. 3 WEG an. Der Gesetzgeber hat im geltenden § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 WEG bereits eine Entscheidung zu Gunsten des FttH-Ausbaus getroffen. Konsequenterweise sollte die Mehrheit der Stimmen der Eigentümerversammlung im Umlaufverfahren für den Anschluss des gesamten Sondereigentums an ein FttH-Netz genügen.

Konkret schlagen wir als neuen Satz 3 des § 23 Abs. 3 WEG vor:

„Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, wenn das gesamte Sondereigentum an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität angeschlossen werden soll.“

Abschließend möchten wir betonen, dass das Recht auf Vollausbau für den BUGLAS eine Ultima Ratio darstellt. Bisherige Formen der freiwilligen Zusammenarbeit, insbesondere Gestattungsverträge, sollten stets Vorrang genießen. Die BUGLAS-Mitglieder haben kein Interesse daran, sich in Gebäude einzuklagen und das Betreten eines Gebäudes unter Beisein eines Gerichtsvollziehers und der örtlichen Polizeikräfte zu erzwingen. Ein solches Vorgehen würde den Glasfaserausbau konterkarieren, statt ihn voranzubringen. Der BUGLAS steht vielmehr für ein konstruktives und kooperatives Miteinander mit Eigentümern und der Wohnungswirtschaft, gerade im Hinblick auf die gemeinsamen Herausforderungen der Zukunft.

§ 145 Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen

Zu Abs. 2

Die in Satz 3 vorgeschlagene nachhaltige Dokumentation unterstützen wir ausdrücklich. Um eine langfristige effiziente Nutzung und Instandhaltung zu gewährleisten, ist solch eine Dokumentation unerlässlich. Ergänzend sollte im TKG klargestellt werden, dass die vom TK-Netzbetreiber auf eigene Kosten errichtete Gebäudenetzinfrastruktur dauerhaft im Eigentum des TK-Netzbetreibers bleibt, damit Investitionsanreize nicht gefährdet werden.

Zu Abs. 3

Es stellt sich indes die grundsätzliche Frage, weshalb der Bundesnetzagentur die Befugnis eingeräumt werden soll, eine Allgemeinverfügung zu erlassen und zugleich von den darin normierten Vorgaben abweichen zu dürfen. Insbesondere die Möglichkeit einer solchen Abweichung birgt das Risiko erheblicher zusätzlicher Aufwände für ausbauende Unternehmen und schafft potenziell Rechtsunsicherheit.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht erforderlich, den Umfang der Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur klar zu begrenzen. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass diese Eingriffsbefugnis nur im begründeten Ausnahmefall von der Bundesnetzagentur angewendet werden darf, sofern hierzu keine Regeln der Technik oder kein Stand der Technik existieren. Vorgaben, die im Wege der Behörden gesetzt werden, dürfen die bestehenden Normierungs- und Standardisierungsregime – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – keinesfalls konterkarieren oder unterlaufen.

Daher empfehlen wir dringend, etwaige Vorgaben ausschließlich dort vorzusehen, wo sie unabweisbar erforderlich sind, und im Übrigen die Weiterentwicklung des Normenwerks den hierfür vorgesehenen institutionellen Verfahren zu überlassen.

§ 149 Abs. 5: Konzernklausel

Unternehmen, die zugleich Gebäudeeigentümer und Netzausbauer sind, haben naturgemäß ein Interesse daran, diese Doppelrolle gewinnmaximierend einzusetzen. Dadurch können sie Wettbewerber vom Gebäudezugang aussperren und den Netzausbau verzögern. Ein solches Ergebnis ist aus unserer Sicht zu verhindern.

Den geplanten § 144 bewerten wir als geeignetes Instrument, dem entgegenzuwirken, da er Telekommunikationsnetzbetreibern den Zugang zu Gebäuden eröffnet und von Eigentümern verbindliche Zusagen zum Zeitraum des Ausbaus verlangt. Eine Änderung von § 149 Abs. 5 halten wir vor diesem Hintergrund für grundsätzlich möglich.

Wir weisen jedoch erneut darauf hin, dass wir in § 144 Abs. 2 eine Frist von 12 Monaten bevorzugen. Das Gegenargument, Eigentümer könnten innerhalb einer kürzeren Frist nicht sämtliche Gebäude selbst ausbauen, überzeugt uns nicht. Die Folge wäre eine Aufteilung des Ausbaus auf den Eigentümer und einen oder mehrere Telekommunikationsnetzbetreiber, was im Ergebnis zu einem schnelleren flächendeckenden NE4-Ausbau führt. Genau dies sollte das Ziel sämtlicher Reformen sein.

§ 72 Glasfaserbereitstellungsentgelt

Als Branchenverband begrüßen wir ausdrücklich, dass das GBE mit der geplanten Erhöhung substanziell weiterentwickelt wird. Damit wird eine Forderung umgesetzt, die wir seit Langem vertreten. Die Finanzierung der Erhöhung über eine Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 12 Jahre statt durch ansteigende Beiträge halten wir für einen fairen Kompromiss, insbesondere um eine zu hohe Belastung der Mieter zu vermeiden.

Allerdings halten wir die ursprünglich in den Eckpunkten vorgeschlagenen 960 Euro für einen Betrag, der die Ausbaurealität deutlich besser abbildet als die nunmehr in § 72 Abs. 2 vorgesehenen 720 Euro. Bei der Höhe des Entgelts für die technische Einrichtung des physischen Zugangs halten wir 100 Euro netto gemäß § 72 Abs. 6 Satz 3 für angemessen. Beide Beträge sollten jedoch regelmäßig überprüft und angepasst werden. Hierbei müssen Faktoren wie Zinslasten, Verbraucherpreise sowie der Lohnkostenindex berücksichtigt werden; insofern würden wir befürworten, wenn diese Preise nicht in einem formellen Gesetz festgeschrieben würden, sondern die Preise per materiellem Gesetz (Rechtsverordnung) festgelegt würden.

Es ist weiter begrüßenswert, dass die Differenzierung hinsichtlich der „aufwändigen Maßnahme“ und die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten (§ 556 BGB) entfallen. Darüber hinaus schlagen wir im Sinne des Bürokratieabbaus die Streichung des § 72 Abs. 3 vor. Eine pauschalierte Abrechnung ohne Nachweis von Belegen würde für eine erheblich höhere Akzeptanz des GBE sorgen.

Die Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2030 gemäß § 72 Abs. 7 erscheint uns nicht sachlich begründet. Von einem Abschluss des FttH-Ausbaus in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt ist derzeit nicht auszugehen. Erst wenn ein klarer Endpunkt des Ausbaus absehbar ist, sollte über eine Rücknahme der Regelung nachgedacht werden.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die Wirksamkeit des GBE in der Praxis weniger an der Höhe scheitert als vielmehr an der mangelnden Akzeptanz von Mietern und auch Hauseigentümern wegen der bereits bestehenden hohen finanziellen Belastungen der Haushalte sowie an den bisherigen bürokratischen Hürden. Daher streben wir an, gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft Wege zu einer höheren Take-up-Rate zu erarbeiten, denn wer den Glasfaseranschluss aktiv nutzt, ist auch eher bereit, dafür zu zahlen.

Beschleunigung durch Verfahrensreform § 127 & § 127a

Der BUGLAS begrüßt, dass über die bereits im TK-NaBeG angelegten Maßnahmen hinaus nun weitergehende Genehmigungserleichterungen eingeführt werden sollen. Diese unterstützen wir ausdrücklich. Zwar ist die ursprünglich angedachte 96-Stunden-Regel nicht mehr enthalten, aber § 127a kompensiert diesen Wegfall.

Die in § 127a Abs. 3 geregelten Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit sehen wir jedoch kritisch. Sie sollten daher gestrichen werden: Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, wettbewerbsrechtlich angreifbar und muss vermieden werden. Das Interesse des Wegebauasträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden Nutzungsberechtigten geprüft. Der Nutzungsberechtigte muss in diesem Kontext auch erklären, dass er nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. Typischerweise wird der Auftragnehmer des Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten im Verkehrsweg durchführt, im Zustimmungsantrag gar nicht benannt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Bescheidung der Zustimmung. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Akzeptanz von alternativen Nachweisen praxisnah von den Kommunen umgesetzt wird.

Sämtliche Antragsstrecken der Genehmigungsverfahren sollten vollständig digitalisiert werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Anträge im Zuge der Überarbeitung nicht um zusätzliche Vorgaben ergänzt werden und so neuer bürokratischer Aufwand entsteht.

Kritisch zu bewerten ist zudem die in § 127 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Pflicht zur Angabe der Mindestüberdeckung im Genehmigungsantrag. Die Verlegetiefe einer Telekommunikationslinie steht zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig noch nicht fest. Sie ergibt sich erst während des Baus in Abhängigkeit von der gewählten Verlegemethode, den lokalen Bodenverhältnissen und dem vorhandenen Leitungsbestand. Gerade in Straßen mit bestehenden Versorgungsleitungen ist eine flexible Tiefenführung zwingend erforderlich, um den Baufortschritt nicht zu blockieren. Zwar existieren technische Regeltiefen, von denen jedoch aus guten Gründen abgewichen werden darf – und muss.

Hinzu kommt, dass sich die tatsächliche Überdeckung auch nach Abschluss der Baumaßnahme durch Dritteingriffe verändern kann, etwa durch Auskofferungsarbeiten

an Kreuzungen oder die Absenkung von Übergängen im Zuge barrierefreier Umgestaltungen. Eine zum Antragszeitpunkt gemachte Angabe wäre damit unzuverlässig. Die Folge wäre, dass ein erheblicher Teil des verlegten Leitungsbestands möglicherweise nachträglich in eine formale Rechtswidrigkeit gerät. Das ist weder im Interesse der ausbauenden Unternehmen noch im öffentlichen Interesse. Die Anforderung konterkariert zudem das erklärte politische Ziel der Entbürokratisierung, das der vorliegende Referentenentwurf an anderer Stelle ausdrücklich verfolgt. Der BUGLAS fordert die ersatzlose Streichung von § 127 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

Abschließend möchten wir auf einen Punkt hinweisen, der in Gesprächen mit unseren Mitgliedern regelmäßig zur Sprache kommt: die zusätzlichen Kosten bei der Verlegung. Insbesondere die Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie die Verwaltungsgebühren pro verlegtem Meter (beispielsweise 2000 Euro Verwaltungsgebühren für 1.000 Meter verlegtes Kabel) verteuern den Ausbau erheblich und bremsen zahlreiche Ausbauprojekte aus. Hier bitten wir um Prüfung, inwieweit diese Kosten auch im Rahmen anderer Reformen gesenkt werden können.

§ 165: Sicherheitsanforderungen und kritische Komponenten

Die vorgeschlagene Ausweitung des § 165 Abs. 1 auf alle Netzbetreiber und Diensteanbieter, die „besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSI-Gesetz" sind, halten wir für unverhältnismäßig. Eine pauschale Gleichbehandlung kleinerer, regional tätiger Netzbetreiber mit großen 5G-Mobilfunknetzbetreibern bildet die tatsächliche Risikosituation nicht ab. Während Störungen im Kernnetz eines großen Betreibers Millionen Nutzer betreffen können, bleiben Ausfälle bei kleineren Anbietern in der Regel lokal begrenzt. Die Einstufung allein anhand von Umsatz- oder Mitarbeitergrenzwerten ist für eine risikobasierte Regulierung ungeeignet, gerade wenn diese Unternehmen neben Telekommunikation auch in anderen Geschäftsfeldern tätig sind.

Wir sprechen uns daher dafür aus, den Verweis in § 165 Abs. 1 auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSI-Gesetz durch einen Verweis auf Nr. 1 (Betreiber kritischer Einrichtungen) zu ersetzen. Dies würde die Verpflichtungen auf diejenigen Betreiber konzentrieren, deren Infrastruktur tatsächlich von herausragender Bedeutung für die Versorgungssicherheit ist, und den bürokratischen Aufwand für die Vielzahl kleinerer BUGLAS-Mitglieder deutlich reduzieren.

§ 203a und § 208a: Aufhebung der Zweckbindung und Veröffentlichung von Informationen

Zu den §§ 203a und 208a verweisen wir auf die gemeinsame Verbändedeposition von ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS, eco, VATM und VKU vom 13. Februar 2024, die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Die dort formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der faktisch voraussetzungslosen Datenverwertung durch die BNetzA (§ 203a) sowie der schrankenlosen Veröffentlichungsbefugnis mit erheblichem Reputationsschädigungspotenzial (§ 208a), bestehen unverändert fort.

Wir bekräftigen unsere Forderung, § 203a um einen Zustimmungsvorbehalt der Betroffenen zu ergänzen und Veröffentlichungen ausschließlich auf Basis aggregierter oder anonymisierter Daten zuzulassen. § 208a ist nach unserer Auffassung ersatzlos zu streichen.

Gigabit-Grundbuch

Der BUGLAS sieht die Ausweitung des Gigabit-Grundbuchs kritisch. Ausgangspunkt unserer Bewertung ist der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. Januar 2026 zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie § 1 KRITIS-Dachgesetz. Beide stellen Sicherheitsbelange ausdrücklich über andere Informationsinteressen.

Dieser Paradigmenwechsel muss auch bei der Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs konsequent umgesetzt werden. Wir sind der Auffassung, dass dies explizit im TKG zu verankern ist. Als zentral erachten wir dafür folgende Maßnahmen:

1. In § 78 TKG muss der Grundsatz der Datensparsamkeit gesetzlich verankert werden. Erhebung und Bereitstellung von Informationen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
2. Der Vorrang von Sicherheit vor Transparenz darf nicht allein in der Rechtsverordnung nach § 86 berücksichtigt werden, sondern muss als verbindliche Maßgabe bereits im TKG selbst festgelegt werden.
3. Die Veröffentlichungsrechte der Bundesnetzagentur nach § 203a sollten den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 86 unterliegen und im Teil 5 TKG mitbehandelt werden, um eine einheitliche Handhabung bei Datenschutz und Sicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollten Berichtspflichten soweit möglich abgeschafft oder reduziert werden. Die aktuelle Entwicklung geht in die entgegengesetzte Richtung – so werden etwa in § 80 Abs. 2 bestehende Pflichten noch erweitert. In diesem Zusammenhang spricht sich der BUGLAS für eine effizientere Datenerhebung § 80 Abs. 1 aus. Die geplante Änderung § 52 sollte gestrichen werden. Grundsätzlich sollten keine Informationen zur Netzverfügbarkeit erhoben werden, da diese erfahrungsgemäß schnell veralten und somit einen hohen Erhebungsaufwand bei geringem Mehrwert verursachen.

Ermittlung Gebäudeeigentümer (§§ 78, 80, 86)

Für einen zügigen Glasfaserausbau ist die effiziente Ermittlung von Gebäudeeigentümern unerlässlich. Die bestehenden Möglichkeiten zur Grundbucheinsicht sind hierfür nicht praxisgerecht: Die kleinteilige Struktur der Grundbuchämter, das überwiegend manuelle Abfrageverfahren und eine Datenqualität, bei der bis zu 20 % der Einträge unbrauchbar sind, bremsen den Ausbau erheblich. Der BUGLAS fordert daher ein automatisiertes Zugriffsrecht für Telekommunikationsnetzbetreiber auf die Adressdaten der Finanzämter im Rahmen des TKGs sowie eine Klarstellung in § 86a GBV, dass ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht regelmäßig vorliegt, wenn Telekommunikationsnetze betrieben oder

projektiert werden. Ergänzend sollte in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz klargestellt werden, dass ein berechtigtes Interesse an einer Meldeauskunft besteht, wenn ein Telekommunikationsunternehmen bereits ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht nachgewiesen hat.

Konkrete Änderungsvorschläge (tabellarisch)

§	Entwurf	Problem	Vorschlag
22a	(2) Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Hindernisse die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.	Festlegung der Entgeltmaßstäbe durch die BNetzA	(2) Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Hindernisse die Art des Zugangsproduktes sowie den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.
22b	(1) Der nach Satz 1 Verpflichtete hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zugangsantrags dem Antragsteller ein Angebot zur Zugangsgewährung zu unterbreiten und nach Einigung unverzüglich Zugang zu gewähren.	Zu kurze Frist bei großer Anzahl von Wohneinheiten	(1) Der nach Satz 1 Verpflichtete hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Zugangsantrags dem Antragsteller ein Angebot zur Zugangsgewährung zu unterbreiten und nach Einigung unverzüglich Zugang zu gewähren.
22b	(3) Satz 3 Die auferlegten Verpflichtungen können in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2	Streichung der zu weitreichenden Ausweitungsbefugnisse der BNetzA	Streichen

	hinausgehen.		
22b	(4) Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.	Faire Entgelte mit Berücksichtigung von Zinskosten und Take-Up-Rate	4) Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung (z. B. angemessene Verzinsung und Betriebskosten) fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.
144	(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.	Zu lange Frist beim Eigenausbau	(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 12 Monaten errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.
230	(15) Abweichend von § 144 Absatz 2 genügt eine betriebsbereite	Zu lange Übergangsfrist von 48 Monaten	(15) Abweichend von § 144 Absatz 2 genügt eine betriebsbereite

	Errichtung der gebäudeinternen Infrastruktur nach § 144 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31.12.2029, wenn diese auf einer bis zum 31.12.2025 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und einem Dritten beruht.		Errichtung der gebäudeinternen Infrastruktur nach § 144 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 24 Monaten , wenn diese auf einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und einem Dritten beruht.
145	(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen. Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen.	Sollte es Abweichungen geben von den Regeln der Technik, wird es in Normungsgremien erarbeitet	(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen. Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen.
72	(2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 720 Euro je Wohneinheit betragen. Es	Anpassung der Höhe an die tatsächlichen Kosten	Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 960 Euro je Wohneinheit

	darf höchstens für die Dauer von bis zu 12 Jahren erhoben werden.		betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu 16 Jahren erhoben werden. Die Beträge nach Satz 2 sind alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.
72	Abs. 6 Satz 3: Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des physischen Zugangs nach Satz 1 von jedem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 60 Euro netto für durch diesen erstmals angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheiten verlangen. Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.	Anpassung der Höhe den Anschluss im Rahmen des GBEs	Abs. 6 Satz 3: Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des physischen Zugangs nach Satz 1 von jedem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 100 Euro netto für durch diesen erstmals angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheiten verlangen. Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.
72	(7) Die vorgenannten Regelungen gelten für Glasfaserinfrastrukturen, die spätestens am 31. Dezember 2030 errichtet worden sind.	Anpassung der Frist des GBEs	Die vorgenannten Regelungen gelten für Glasfaserinfrastrukturen, die spätestens am 31. Dezember 2032 errichtet worden sind.
127	(3) Satz 2: Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss	Streichung der Mindestüberdeckung	(3) Satz 2: Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss

	mindestens die folgenden Angaben enthalten: 1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung, 3. das Legeverfahren sowie 4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.		mindestens die folgenden Angaben enthalten: 1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung, 3. das Legeverfahren sowie 3. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.
127 a	(1) Abweichend von § 127 Absatz 1 ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nur eine Anzeige bei dem Träger der Wegebauast erforderlich, sofern 1. die schriftliche oder elektronische Anzeige nach Absatz 2 mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn beim zuständigen Träger der Wegebauast zu gegangen ist, 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen die bauliche Maßnahme aus führt und dieses in der Anzeige benannt wird, 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte von der baulichen	Streichung des Nachweises der Fachkundigkeit	(1) Abweichend von § 127 Absatz 1 ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nur eine Anzeige bei dem Träger der Wegebauast erforderlich, sofern 1. die schriftliche oder elektronische Anzeige nach Absatz 2 mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn beim zuständigen Träger der Wegebauast zu gegangen ist, 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen die bauliche Maßnahme aus führt und dieses in der Anzeige benannt wird, 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche

	<p>Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll. Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.</p>		<p>Objekte von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll. Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.</p>
<p>165</p>	<p>(3) Satz 2: Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes sind, haben entsprechende Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen.</p>	<p>Risikobasierte Einordnung der betroffenen Unternehmen</p>	<p>(3) Satz 2: Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BSI-Gesetzes sind, haben entsprechende Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen.</p>

<p>165</p>	<p>(4) Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI Gesetzes sind, nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden.</p>	<p>Risikobasierte Einordnung der betroffenen Unternehmen</p>	<p>(4) Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BSI Gesetzes sind, nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden.</p>
<p>203a</p>	<p>(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 zugewiesenen weiteren Aufgaben auszuwerten und die Daten, soweit sie zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind,</p>		<p>(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und die Daten, soweit die Betroffenen dem im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben und soweit sie zur Erfüllung der</p>

<p>weiterzuverarbeiten. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.</p> <p>(2) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder für die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. <p>Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert und anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten</p>		<p>konkreten Aufgabe erforderlich sind, weiterzuverarbeiten. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.</p> <p>(2) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hierdurch keine unternehmens- oder personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. <p>Soweit erforderlich, werden Diese Daten sind zu aggregieren oder auf sonstige Weise zu anonymisieren. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten</p>
---	--	---

	<p>Weiterverwendung. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.</p>		<p>zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung, Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.</p>
208a			Streichen

Die vorliegende Stellungnahme versteht sich als konstruktiver Beitrag zu einem Gesetzgebungsprozess, den wir grundsätzlich begrüßen und aktiv begleiten wollen.

Wir sind bereit, die dargelegten Positionen in Gesprächen mit dem Ministerium, der Bundesnetzagentur und den parlamentarischen Gremien zu vertiefen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Max Bunse

Geschäftsführung

Nicolas Goß

Recht & Regulierung

Manuel Weilbacher

Politik & Kommunikation

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt über 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttH-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.